

Antrag

**der Abgeordneten Dora Heyenn, Cansu Özdemir, Tim Golke, Kersten Artus,
Heike Sudmann, Christiane Schneider, Norbert Hackbusch
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Wasser ist ein Menschenrecht! Wasser und sanitäre Grundversorgung
für alle Hamburger und Hamburgerinnen sicherstellen**

Die Versorgung mit Wasser ist eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und ist daher ein soziales Recht.

Die Vereinten Nationen haben im Jahr 2010 Wasser zum Menschenrecht erklärt. Deutschland gehörte zu den entschiedensten Verfechtern des Rechts auf Wasser. Wasser ist Leben – dieser oft zitierte Satz verdeutlicht, dass sich die Menschen seit jeher der zentralen Rolle des Wassers bewusst sind.

In den letzten Monaten haben über 1,4 Millionen Menschen in Europa die europäische Bürgerinitiative „Right2water - Wasser ist ein Menschenrecht“ unterstützt. Zu den Zielen dieser europäischen Bürgerinitiative gehört auch die „Initiierung von Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen, die ihre Wasserrechnung nicht (mehr) bezahlen können, mit dem Ziel, ein Abstellen der Wasserversorgung für diese Personen zu vermeiden“ (siehe <http://www.right2water.eu/de/node/37/view>).

Wasser gehört zur Grundversorgung. Dennoch ist die Abschaltung der Wasserzufuhr (Cut-offs) die häufigste Zwangsmaßnahme gegen säumige Schuldner. So auch in der Freien und Hansestadt Hamburg: Nach Auskunft des Senats auf eine Schriftliche Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Drs. 20/4820) hat das örtliche Wasserversorgungsunternehmen Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) in den Jahren 2007 bis 2011 bei 5.231 Kunden die Wasserversorgung abgestellt. Für das Jahr 2012 hat der Senat gegenwärtig sich widersprechende Angaben geliefert.

Die Sperrung der Wasserzufuhr für Privathaushalte infolge von Zahlungsrückständen verstößt nicht nur gegen den allgemeinen Anspruch auf humane Lebensbedingungen, sondern verletzt konkret auch das Grundrecht auf Wasser.

Die Gründe für die Einstellung der Wasserversorgung sind vielseitig. Einerseits sind in den letzten Jahren die Verbraucherpreise für Miete, Strom, Heizung und Wasser erheblich angestiegen. Hiervon sind insbesondere einkommensschwache Haushalte und Transferleistungsempfänger/-innen betroffen. Überdies schlagen sich die gestiegenen Verbraucherpreise nicht in einer angemessenen Anpassung der Regelsätze für Transferleistungsempfänger/-innen nach SGB II und SGB XII nieder.

Viele Hamburger Haushalte sind zudem überschuldet und können deshalb ihre Wasserrechnung nicht mehr ausreichend bezahlen. Zudem berechtigt der § 33 der Wasserlieferungsbedingungen der HWW das Wasserversorgungsunternehmen schon bei geringen Zahlungsrückständen, nach Mahnung die Wasserversorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.

Das Recht auf Wasser sowie das Recht auf sanitäre Grundversorgung sind Menschenrechte. Das Recht auf Wasser und der Zugang zu den Leistungen der Wasser- und Abwasserwirtschaft müssen als Dienstleistung für alle Menschen gewährleistet sein. Deshalb ist das verantwortliche und regulierende Eingreifen des Senats erforderlich.

Eine Absperrung von Wasseranschlüssen auszuschließen, ist rechtlich unproblematisch. Die AVBWasserV, die den Inhalt der Versorgungsverträge grundsätzlich regelt, lässt „ergänzende“ Versorgungsbedingungen zu. Auch Regelungen zu allgemeinen ergänzungsbedürftigen Rechtsvorschriften sind möglich. In den Versorgungsbedingungen dürfen dann jedoch nur solche Regelungen geschaffen werden, die über die AVBWasserV hinaus die Kunden begünstigen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. einen Ausnahmekatalog zu erstellen, der besonders schutzbedürftige Personengruppen definiert (zum Beispiel Familien mit Kindern, Alleinerziehende oder ältere und chronisch kranke Menschen), die generell von einer Einstellung der Wasserversorgung ausgeschlossen werden;
2. bis zum 31.12.2013 ein Konzept vorzulegen und umzusetzen mit Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen, die ihre Wasserrechnung nicht (mehr) bezahlen können;
3. mit dem örtlichen Wasserversorgungsunternehmen Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) folgende Maßnahmen zur Verhinderung der Einstellung der Wasserversorgung zu vereinbaren:
 - a. Bei drohender Einstellung der Wasserversorgung bei Kunden, die unter den Ausnahmekatalog der besonders schutzbedürftigen Personengruppen fallen, wird generell auf eine Wassersperre verzichtet.
 - b. Solange das oben genannte Konzept zur Unterstützung von Menschen, die ihre Wasserrechnung nicht (mehr) bezahlen können, nicht umgesetzt wird, verzichtet die HWW bei Privatkunden trotz Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung zunächst auf eine Einstellung der Wasserversorgung.
 - c. Bei einer drohenden Einstellung der Wasserversorgung erhält der Privatkunde Informationsmaterial zum Thema Hilfe bei Schulden/Verschuldung und Listen der Schuldnerberatungsstellen in Hamburg zugeschickt.
 - d. Die HWW überprüft die Einführung eines sozial-ökologischen Sockeltarifmodells mit dem Ziel, ein Grundkontingent an Wasser für Privathaushalte sicherzustellen;
4. bis zur Umsetzung von 1. und 3. darauf hinzuwirken, dass die Hamburger Wasserwerke GmbH keinerlei Absperrungen der Wasserversorgung vornimmt.
5. der Bürgerschaft über 1. bis 3. spätestens bis zum 31.12.2013 zu berichten.